

ANLAGE 2:
ZUSATZVEREINBARUNG ZUR VERMITTLUNG
VON PAUSCHALREISEANGEBOTEN DES GASTGEBERS

ZUSATZVEREINBARUNG ZUR VEREINBARUNG ÜBER DIE MITWIRKUNG AN DER INTERNETPLATTFORM
MIT INTEGRIERTEM INFORMATIONEN- UND RESERVIERUNGSSYSTEM
UND ÜBER KONVENTIONELLE UNTERKUNFTSVERMITTLUNG
DER GAPA TOURISMUS GMBH

zwischen

der GaPa-Tourismus GmbH, Richard-Strauss-Platz 1a, D-82467 Garmisch-Partenkirchen, vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend „die GPT“ -

und

Name/Firmenbezeichnung Betriebsnummer

Inhaber/Geschäftsführer

Anschrift des Vereinbarungspartners (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

evtl. abweichende Anschrift des Gastgebers/Betriebes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

- nachstehend „der Gastgeber“ -

1. Grundlagen

1.1. Die vorliegende Vereinbarung ist eine Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Mitwirkung des Gastgebers an der Vermittlungstätigkeit der GPT (nachfolgend „**Haupt-Vereinbarung**“ genannt). Die Bestimmungen der Haupt-Vereinbarung, insbesondere der Vertragsbedingungen als Anlage 1 zur Haupt-Vereinbarung, bleiben durch den Abschluss dieser Zusatzvereinbarung unberührt. Entsprechendes gilt für sonstige Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Gastgeber und der GPT.

1.2. Die vorliegende Zusatzvereinbarung tritt nicht automatisch zusammen mit der Haupt-Vereinbarung in Kraft, sondern bedarf eines **zusätzlichen Abschlusses**. Dieser vollzieht sich dadurch, dass die vorliegende Vereinbarung vom Gastgeber rechtsverbindlich unterzeichnet per Fax oder per E-Mail-Anhang an die GPT übermittelt wird. Mit der Übermittlung sind aussagefähige Unterlagen und Informationen zum Pauschalangebot einzureichen. Die GPT wird diese Informationen und Unterlagen überprüfen und, soweit eine Aufnahme des Pauschalangebots in die Vermittlung möglich ist, ein gegengezeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung an den Gastgeber übermitteln.

1.3. Eine etwaige außerordentliche oder ordentliche Kündigung, Aufhebung, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der vorliegenden Zusatzvereinbarung berührt den Fortbestand der Haupt-Vereinbarung nicht.

1.4. Mit Abschluss dieser Vereinbarung und zum vereinbarten Zeitpunkt nimmt die GaPa Tourismus GmbH als Serviceleistung und Zusatzleistung zur Haupt-Vereinbarung Pauschalangebote des Gastgebers zur Vermittlung in das elektronische und konventionelle Vermittlungssystem auf. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Aufnahme besteht nicht. Dies gilt auch für eine künftige Aufnahme, soweit die vorliegende Zusatzvereinbarung durch Kündigung, Aufhebung, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit endet.

2. Definition der Pauschalangebote als Gegenstand dieser Vereinbarung; Prüfung durch die GaPa Tourismus GmbH

2.1 Unter Pauschalangeboten im Sinne der Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung sind ausschließlich solche Angebote zu verstehen, **welche nach den §§ 651a-y BGB, insbesondere § 651a Abs. (2) BGB als Pauschalreise anzusehen sind.**

2.2 Die GPT ist nicht verpflichtet, Pauschalangebote des Gastgebers zur Vermittlung über das System bzw. im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit anzunehmen, wenn diese den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung nicht entsprechen. Dies gilt für sämtliche sachlichen und rechtlichen Aspekte des Pauschalangebots des Gastgebers, also Werbung, Reiseausschreibung, Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten, Buchungsformulare, Geschäftsbedingungen und Durchführung der Kundengeldabsicherung sowie alle sonstigen rechtlich maßgeblichen Vorgaben.

2.3 Der GPT ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes weder berechtigt, noch verpflichtet, den Gastgeber bezüglich der rechtskonformen Gestaltung seiner Pauschalangebote bzw. deren Darstellung im System und sämtlicher sonstiger Modalitäten zu beraten oder entsprechende Auskünfte zu erteilen.

3. Verpflichtungen des Gastgebers

3.1 Der Gastgeber hat als Voraussetzung für die Aufnahme seiner Pauschalangebote zur Vermittlung sowie die Aufrechterhaltung der Vermittlungstätigkeit nach Abschluss der Vereinbarung die nachfolgenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die nachfolgend formulierten Verpflichtungen des Gastgebers sind nicht abschließend. Der Gastgeber hat vielmehr grundsätzlich alle Verpflichtungen nach Gesetz und Rechtsprechung für die Tätigkeit als Pauschalreiseveranstalter und die Vermarktung von Pauschalangeboten im Sinne der §§ 651a ff. BGB zu erfüllen.

3.2 Der Gastgeber hat für die Ausschreibung, die Werbung, die Gestaltung der Angebote, die Buchungsabwicklung (den Vertragsabschluss) sämtliche Informationspflichten eines Pauschalreiseveranstalters für vorvertragliche Informationen (Informationen in der Buchungsgrundlage; Informationen vor der Buchung; Inhalt der Buchungsbestätigung; Informationen vor Reiseantritt) zu erfüllen. Dem Gastgeber wird empfohlen, hierzu gegebenenfalls (auf seine eigenen Kosten) eine qualifizierte rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen und seine Pauschalangebote sowie die Werbung dafür und die Buchungsabwicklung überprüfen zu lassen.

3.3 Der Gastgeber ist verpflichtet, dem Gast entsprechend den gesetzlichen Vorgaben das gesetzliche Informationsblatt für Pauschalreiseveranstalter vor der Buchung mit allen gesetzlich vorgesehenen Angaben zu übermitteln.

4. Geschäftsbedingungen des Gastgebers für Pauschalreiseangebote

4.1 Der Gastgeber ist verpflichtet, als Inhalt des Pauschalreisevertrages mit dem Gast Geschäftsbedingungen („Reisebedingungen für Pauschalangebote“) zu verwenden, welche den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entsprechen. Aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben ist eine Aufnahme von Pauschalreiseangeboten des Gastgebers in die Vermittlung **ohne die Verwendung und Vereinbarung von Reisebedingungen für Pauschalangebote mit dem Gast/Pauschalreisekunden nicht möglich.**

4.2 Der Gastgeber ist berechtigt, eigene Reisebedingungen für Pauschalangebote zu verwenden, die in das Buchungssystem implementiert werden und mit dem Gast als Bestandteil des Pauschalreisevertrages vereinbart werden.

4.3 Soweit der Gastgeber entsprechend Ziff. 4.2 keine eigenen Reisebedingungen für Pauschalangebote verwendet, im System hinterlegt und mit dem Gast vereinbart, wird die **GPT bei** Buchungen von Pauschalangeboten des Gastgebers über das System sowie bei konventionellen Buchungen entsprechende Reisebedingungen in den Onlinebuchungsablauf implementieren bzw. im Rahmen einer konventionellen Vermittlungstätigkeit verwenden, also mit der Wirkung, dass diese Inhalt des zwischen dem buchenden Gast und dem Gastgeber zustande kommenden Pauschalreisevertrag werden. In diesem Fall ist der Gastgeber verpflichtet, die über das System zu Stande kommenden Pauschalreiseverträge auf der Grundlage dieser Reisebedingungen abzuwickeln und diese einzuhalten.

5. Pflicht des Gastgebers zur Durchführung der Kundengeldabsicherung; Personen- und Sachschadenversicherungen des Gastgebers

5.1 Der Gastgeber ist verpflichtet, die gesetzliche Kundengeldabsicherung durchzuführen und dem Kunden den gesetzlich vorgesehenen Sicherungsschein zu übergeben, bevor Zahlungen auf den Reisepreis gefordert oder angenommen werden, soweit der Gastgeber nicht im Rahmen seiner Reisebedingungen für Pauschalangebote oder im Einzelfall Vereinbarungen mit dem Gast trifft, wonach durch eine kompletten sogenannte Nachkasse (Fälligkeit des Reisepreises erst bei Abreise oder nach der Reise) eine Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung entfällt.

5.2 Der Gastgeber muss, soweit er entsprechende Ziff. 5.1 die Kundengeldabsicherung durchführt, der **GPT** den Abschluss eines Vertrages zur Kundengeldabsicherung und die Übergabe entsprechender Sicherungsscheine an den Gast durch Benennung des entsprechenden Kundengeldversicherers und, auf Anforderung, durch Übermittlung einer Kopie des Versicherungsvertrages und eines Muster-Sicherungsscheines nachweisen. Ohne entsprechenden Nachweis werden die Pauschalangebote des Gastgebers nicht zur Vermittlung in das System eingestellt, bzw. im Wege der konventionellen Vermittlungstätigkeit vermittelt.

5.3 Der Gastgeber muss den Abschluss einer Personen- und Sachschadenversicherung nachweisen und auf Anforderung durch Übermittlung einer Kopie des Versicherungsvertrages belegen, ebenso auf Anforderung die Zahlung der Versicherungsprämien.

6. Laufzeit und Kündigung

6.1 Die vorliegende Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung der vorliegenden Urkunde, jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, zu dem der GaPa Tourismus GmbH rechtsverbindlich unterzeichnetes Exemplar der vorliegenden Vereinbarung zugegangen ist.

6.2 Der Beginn der Aufnahme der Vermittlung der Pauschalangebote des Gastgebers ist vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Ziff. 6.1 unabhängig. Die Darstellung der Angebote und die Vermittlung erfolgt zu dem zwischen dem Gastgeber und der GaPa Tourismus GmbH vereinbarten Zeitpunkt.

6.3 Die vorliegende Vereinbarung kann, unabhängig vom Bestand der Haupt-Vereinbarung von beiden Vereinbarungsparteien mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden. Für das Recht zur außerordentlichen Kündigung finden die Bestimmungen in Ziff. 22. der Vereinbarungsbedingungen zur Haupt-Vereinbarung entsprechende Anwendung. Soweit nach den vorgenannten Bestimmungen der Haupt-Vereinbarung eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt ist, kann diese bei Fortbestand der Haupt-Vereinbarung auch nur für die vorliegende Zusatzvereinbarung erklärt werden.

6.4 In jedem Fall einer Kündigung oder sonstigen Beendigung dieser Zusatzvereinbarung ist der Gastgeber verpflichtet, rechtsverbindlich abgeschlossene Pauschalreiseverträge, welche durch die Vermittlung der GaPa Tourismus GmbH abgeschlossen wurden, vollständig und vertragsgemäß zu erfüllen.

Garmisch-Partenkirchen,

_____ Datum

_____ Geschäftsführer

_____ Ort

_____ Datum

_____ Gastgeber /Vertreter

Unterschrift

Stempel des Gastgebers